

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1973	Nummer 123
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2163	30. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder	2122
2170	20. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser und Krankenhäuser der Bundesknappschaft nach dem KHG; Zuschüsse zu Planungskosten	2126
23230	26. 11. 1973	RdErl. d. Innenministers Lastannahmen für Wetterschutzhallen	2127

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 66 v. 11. 12. 1973	2128

2163

I.

Richlinien
für Tageseinrichtungen für Kinder

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 11. 1973 – IV/1 – 6252.01

I.
Allgemeines

1. Begriffsbestimmung

Tageseinrichtungen für Kinder sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinderhilfe, in denen mindestens sechs Kinder dauernd oder zeitweise für einen Teil des Tages regelmäßig betreut werden. Tageseinrichtungen für Kinder sind:

Krippen für Säuglinge,
Krabbelstuben für Kinder bis zu drei Jahren (Kleinstkinder),
gemischte Gruppen für Kinder von 0; 4 bis 6 Jahren, **Kindergärten** für Kinder von drei bis sechs Jahren (Kleinkinder),
Kinderhorte für Kinder von 6 bis 15 Jahren (Schulkinder),
gemischte Gruppen für Kinder von 3 bis 15 Jahren.

Tageseinrichtungen für Kinder sind **Kindertagesstätten**, wenn in ihnen die Kinder von morgens bis abends, ggf. unter Ausschluß der Schulstunden, regelmäßig betreut werden.

Krippen und Krabbelstuben sollen in der Regel nicht als isolierte Einrichtung oder Gruppe, sondern in kombinierten Einrichtungen als **altersgemischte Gruppe** (0; 4–6 Jahre) geführt werden.

2 Aufgaben

Tageseinrichtungen für Kinder sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Elternhaus die Familie in der Erziehung des Kindes unterstützen und ergänzen. Dabei arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder mit den Trägern der freien Jugendhilfe, dem Jugend- und Landesjugendamt, der Schule und dem Gesundheitsamt zusammen. Dem Kindergarten obliegen darüber hinaus die Aufgaben nach § 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz – KgG –) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216).

3 Personal

- 3.1 Die Erfüllung der Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder erfordert den Einsatz einer ausreichenden Zahl von geeigneten Kräften. Der Ausgleich für Vorbereitungszeiten, schriftliche Arbeiten, Fortbildung, Elternarbeit sowie die Ferienvertretung sind sicherzustellen.
- 3.2 In Kindertagesstätten müssen außerdem geeignete Kräfte für den Wirtschafts- und Verwaltungsdienst in ausreichender Zahl vorhanden sein.
- 3.3 Zahl und Ausbildung der in Tageseinrichtungen für Kinder erforderlichen Erzieher und sonstigen Kräfte ergeben sich für die Träger der freien Jugendhilfe, die der „Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte v. 1. 7. 1964“ (SMBI. NW. 2163) beigetreten sind, aus dieser Vereinbarung.
- 3.4 Für Träger der freien Jugendhilfe, die eine Vereinbarung nach § 78 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1997) nicht abgeschlossen haben, sowie für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht Träger der freien Jugendhilfe sind, ist die Vereinbarung vom 1. 7. 1964 in der geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, da diese Vereinbarung Mindestgrundsätze enthält, deren Berücksichtigung zur Gewährleistung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles der Minderjährigen regelmäßig erforderlich ist.
- 3.5 Für Kindergärten gelten für die Zahl und Ausbildung der Kräfte darüber hinaus die §§ 1, 2 der Verordnung

über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166/SGV. NW. 216).

- 3.6 Die in der Tageseinrichtung für Kinder ständig beschäftigten Kräfte dürfen nicht außerhalb der Einrichtung in der Krankenpflege tätig sein.
- 3.7 Die in der Erziehung tätigen Fachkräfte sollen zu Haus- und Putzarbeiten nur herangezogen werden, wenn diese aus erzieherischen Gründen mit den Kindern zusammen verrichtet werden sollen. Im übrigen sind für diese Arbeiten Kräfte in ausreichender Zahl vorzusehen.

Gesundheitliche Betreuung

- 4.1 Hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuung der in Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommenen Kinder, der gesundheitlichen Überwachung des Personals sowie der Überwachung der hygienischen Verhältnisse der Einrichtungen wird auf Nr. 1.4 d. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 2. 1963 (SMBI. NW. 2160) betr. Heimaufsicht, Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen und öffentliche Aufsicht in der freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung, auf den RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1968 (SMBI. NW. 21260) betr. gesundheitliche Überwachung und Verhütung übertragbarer Krankheiten in Heimen und anderen Einrichtungen, in denen Minderjährige untergebracht werden sowie auf meinen RdErl. v. 20. 8. 1973 (SMBI. NW. 2160) betr. ärztliche Gesundheitsvorsorge in Kindergärten nach § 12 KgG verwiesen.

Den Trägern einer Tageseinrichtung für Kinder wird empfohlen, das Merkblatt des Bundesgesundheitsamtes Nr. 26 „Richtlinien für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ durch den Deutschen Ärzteverlag, 5023 Lövenich, Dieselstr. 2, Postfach 1440, zu beziehen und dafür Sorge zu tragen, daß die Leiter der Einrichtungen und ihre Vertreter in der Lage sind, die wichtigsten übertragbaren Krankheiten zu erkennen, um im gegebenen Fall das Gesundheitsamt gem. § 48 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) benachrichtigen zu können.

- 4.2 Bei der Neuaufnahme eines Kindes ist der Leiterin der Tageseinrichtung für Kinder ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß das Kind nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne der §§ 3, 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes leidet oder dessen Verdächtigt ist.

Es soll ferner schriftlich festgehalten werden, welche Krankheiten – insbesondere Infektionskrankheiten – das Kind durchgemacht hat, welche Schutzimpfungen es erhalten hat, welches Ergebnis vorhergegangene Tuberkulin-Proben gehabt haben und ob das Kind durch Personen, mit denen es zusammen gelebt hat oder lebt, tuberkulös gefährdet war oder ist. Das Attest und der Vermerk sind für die Dauer des Aufenthalts aufzubewahren.

- 4.3 Die Leiterin und die Gruppenleiterinnen einer Tageseinrichtung für Kinder sollen über die notwendigen Kenntnisse zur Ersten Hilfe verfügen; anderenfalls muß eine entsprechend ausgebildete Kraft erreichbar sein. In der Tageseinrichtung für Kinder muß eine verschließbare Hausapotheke mit einer Ausstattung für Erste Hilfe vorhanden sein.

- 4.4 Haustiere dürfen nur gehalten werden, wenn sie vor der Aufnahme in die Einrichtung tierärztlich untersucht worden sind und laufend überwacht werden.

- 4.5 Wird festgestellt, daß ein Kind durch
 - a) eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, die auf dem Fehler oder auf Funktionsstörungen an Gliedmaßen oder auf anderen Ursachen beruht,
 - b) erhebliche Mißbildungen, Entstellungen und Rückgratverkrümmungen,
 - c) eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Seh-, Hör- und Sprachfähigkeit,
 - d) eine erhebliche Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Kräfte
behindert oder bedroht ist, so ist der Personensorgebe-

rechtegte durch die Leiterin der Tageseinrichtung für Kinder unter Hinweis auf seine Pflichten anzuhalten, das behinderte oder von der Behinderung bedrohte Kind dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen vorzustellen. Stellen die Personensorgeberechtigten auch nach wiederholtem Hinweis auf ihre Verpflichtung den Behinderten nicht dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung vor, dann ist das Gesundheitsamt durch die Leiterin der Tageseinrichtung für Kinder zu benachrichtigen (§ 124 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688).

- 5 Räume, Inneneinrichtung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial**
- 5.1 Die Erfüllung der Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder setzt geeignete Räume mit angemessener Ausstattung voraus. Vor allem auch aus hygienischen Gründen dürfen die Räume sowie die Spielflächen nicht für andere Zwecke benutzt werden.
- 5.2 Die Möbel müssen der jeweiligen Altersstufe der Kinder nach Größe und Art angepaßt sein. Bänke – ausgenommen Eckbänke – sollen im allgemeinen nicht verwendet werden. Einbauschränke in den Gruppenräumen sind insoweit zulässig, als sie die Variabilität nicht einschränken.
Regale und Schränke, in denen das Spiel- und Beschäftigungsmaterial aufbewahrt wird, müssen den Kindern zugänglich sein. In Kindergärten ist für jedes Kind ein eigenes Fach erwünscht; in Kinderhorten und Kindertagesstätten ist dies erforderlich.
- 5.3 **Spiel- und Beschäftigungsmaterial** sowie Lehr- und Lernmittel müssen der jeweiligen Altersstufe entsprechend in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und den pädagogischen und hygienischen Anforderungen gerecht werden.
- 5.4 **Spielgeräte** müssen einwandfrei erstellt und regelmäßig auf eventuelle Schäden hin überprüft werden.

II.

Empfehlungen für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder

6 Größe, Grundstück und Bauweise

- 6.1 Das Bau- und Raumprogramm muß die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung berücksichtigen. Tageseinrichtungen für Kinder sollen in der Regel für nicht mehr als 120 Kinder errichtet werden.
- 6.2 Tageseinrichtungen für Kinder sollen nach ortspanerischen Gesichtspunkten in günstiger und geschützter Lage und nicht an Hauptverkehrsstraßen oder in der Nähe von Anlagen liegen, in denen gesundheitsgefährdende Gase, Lärm, störende Gerüche und Staub entstehen. Sie müssen über ein geeignetes Freigelände verfügen und sollen nach Möglichkeit ebenerdig errichtet werden.
Bei Kindergärten soll der Standort möglichst so festgelegt werden, daß der Wohnbereich, dem der Kindergarten zugeordnet ist, nicht in verschiedene Grundschulbezirke fällt (§ 6 Abs. 3 KgG).
- 6.3 Es ist darauf zu achten, daß das Grundstück möglichst in einem Gebiet der offenen Bauweise liegt und nach Zuschnitt und Lage eine ausreichende **natürliche Belichtung** aller Aufenthalträume ermöglicht.
- 6.4 Das Grundstück soll unter Beachtung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Verordnung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237), insbesondere der Vorschriften über das zulässige Maß der baulichen Nutzung so groß sein, daß nach Möglichkeit 10 qm nutzbare **Spielfläche** je Kind verbleiben, damit den Kindern Gelegenheit zur Betätigung im Freien gegeben werden kann. Die Spielfläche ist so zu gestalten, daß sie von allen Gruppen – gegliedert nach Angeboten – gemeinsam benutzt werden kann. Sie muß rundum – auch zum Eingang hin – eingezäunt sein. Die Spielflächen sind entsprechend den Altersbedürfnissen der Kinder mit Sandkästen (mindestens anteilig 16 qm je Gruppe) und geeigneten Geräten auszustatten, wobei die Möglichkeit der leichten Auswechselbarkeit der Sandfüll-

lung sichergestellt sein muß. Ein Teil der Spielfläche (ca. 3 qm je Kind) sollte befestigt sein. Auch für ausreichende Beschattung ist zu sorgen.

7 Maßeinheiten

- 7.1 Alle Abmessungen, Unterteilungen und Zuordnungen von Planungs- und Bauelementen sollen der Modulordnung im Bauwesen (Entwurf DIN 18000) unterliegen.
- 7.2 Der Planungsraster ist $0,60 \times 0,60$ m.
- 7.3 Es wird empfohlen, die Raster für Tragkonstruktion und Ausbau nach Möglichkeit räumlich zu trennen.
- 7.4 Der Ausbauraster liegt auf dem Planungsraster. Das Ausbaurastermaß beträgt 0,60 m und wird durch 0,30 m ergänzt.
- 7.5 Der Tragkonstruktionsraster liegt in der Regel auf dem Planungsraster. Das Tragkonstruktionsrastermaß ist ein Vielfaches des Ausbaurastermaßes.

8 Bau- und planungstechnische Merksätze

- 8.1 In großen Gruppenräumen und Mehrzweckräumen soll die größte Raumtiefe 6,60 m (Rastermaß), die lichte Höhe mindestens 2,70 m, höchstens jedoch 3,00 m, betragen. Für die kleinen Gruppenräume, Flure und Verwaltungs- und sonstigen Räume genügt eine lichte Höhe von 2,50 m.
- 8.2 Die Gruppenräume müssen durch geschlossene, ausreichend schalldämmende Wände voneinander getrennt sein. Zwischen dem großen und dem kleinen Gruppenraum soll jedoch eine direkte Verbindung durch eine Tür vorhanden sein. Falttüren sind unzulässig. Ebenso ist eine Verbindung durch Falttüren oder -wände zwischen Halle und Mehrzweckraum nicht empfehlenswert. Die Gruppenräume sollen einen direkten Zugang zur Spielfläche haben.
- 8.3 Die nutzbare Breite allgemein zugänglicher Flure muß mindestens 1,70 m betragen. Ungegliederte, schlauchartige Längsflure und damit eintönige Reihung der Räume sind zu vermeiden.
Die Errichtung eines zentralen Erschließungsraums (Halle) für die gesamte Einrichtung wird empfohlen.

- 8.4 **Toiletten und Waschräume** sind so anzuordnen, daß diese Räume entweder direkt vom großen Gruppenraum oder aber über den Flur begangen werden können. Bei Anbindung an den großen Gruppenraum muß zwischen diesem und dem Toilettensaum eine zusätzliche Luftschiuse vorgesehen werden. Die Luftschiuse kann entweder zwischen dem Gruppenraum und dem Waschraum oder dem Waschraum und den WC-Kabinen liegen. Bei der Erschließung vom Flur aus kann der Waschraum als Toilettenvorraum dienen.

Eine Belichtung durch fest eingebaute Lichtkuppeln ist zulässig, sofern für eine wirksame mechanische Be- und Entlüftung gesorgt ist. Die Toilettensitze sind jeweils in einer Koje mit einer nach außen aufschlagenden Tür aufzustellen.

In den Waschräumen ist ausreichend Platz zum Aufhängen der Handtücher vorzusehen (sie müssen trocken können und dürfen sich nicht berühren). Die Verwendung von Papierhandtüchern ist zulässig.
Größe und Höhe der Waschbecken und der Toilettensitze sind dem Alter der Kinder anzupassen.

- 8.5 Die Decken in den Gruppenräumen, den Gymnastikräumen und Fluren sind, soweit dies erforderlich ist, mit akustisch wirksamen, hygienisch einwandfreiem Material zu behandeln.
- 8.6 **Wandoberflächen** sollen wasserfest, jedoch atmungsaktiv sein. In den Sanitärräumen und der Küche sind mindestens bis zu 1,50 m über dem Fußboden Wandfliesen vorzusehen.
- 8.7 **Fußböden** müssen fugenlos, gleitsicher, fußwarm, hygienisch und leicht zu reinigen sein. In Sanitärräumen sind Fußbodeneinläufe vorzusehen. In Gymnastikräumen ist ein Belag auf elastischer Unterlage anzubringen.
- 8.8 Die Fensterfläche in den Aufenthalträumen muß mindestens ein Sechstel der Raumfläche betragen. Bei den Fenstern sollen Dreh-, Drehkipp- oder Kippbeschläge

Verwendung finden. Schiebefenster sind zulässig. Bis zu einer Höhe von 1,50 m sollen keine beweglichen Teile der Fenster und Bedienungsgriffe beim Öffnen in den Raum oder die Verkehrsfläche hineinragen.

Die Fensterbrüstungen in den Gruppenräumen dürfen nicht höher als 0,60 m und in den Personalräumen nicht höher als 0,90 m sein. Die Verwendung von Doppel- oder Verbundfenstern ist ausgeschlossen. Vorzusehen sind Fenster mit Einfach- oder Isolierverglasung. Für Räume mit Dachoberlichtern (Lichtkuppeln) sind Zwangsentlüftungen erforderlich. Die Lüftung darf jedoch nicht durch Anheben der Lichtkuppeln erfolgen. Die Lichtkuppeln sind fest einzubauen.

Bei den Gruppenräumen ist für ausreichenden Sonnenschutz zu sorgen.

Heizraum sowie Sanitärräume müssen gegen Einblick geschützt werden.

8.9 Die Türen der Eingänge und Treppenräume müssen in Fluchtrichtung zu öffnen sein. Schwenk- und Pendeltüren sind nicht zulässig. Für verglaste Türen ist Sicherheitsglas zu verwenden. Die Außen türen der Gruppenräume sind als Hebetüren auszubilden, sofern es sich nicht um notwendige Ausgänge handelt.

8.10 Deckenstrahlungsheizungen sowie Einzelofenheizungen mit Ausnahme von automatischen Nachtstromspeicheröfen sind nicht gestattet. Heizkörper mit scharfen Kanten bzw. hoher Oberflächentemperatur sind zu verkleiden.

8.11 Warmwasser ist in Küche, Dusche (Bad), Waschraum und Putzraum erforderlich; im großen oder kleinen Gruppenraum ist es empfehlenswert. Die üblichen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Der Träger hat für eine ordnungsgemäße Wartung der Anlage zu sorgen.

8.12 Die künstliche Beleuchtung muß ausreichend und zweckentsprechend sein. Für die Gruppenräume und den Gymnastik-/Mehrzweckraum ist eine Beleuchtungsstärke von ca. 250 LUX, für die Personal- und Sanitärräume sowie die Flure von ca. 120 LUX erforderlich. Eine zentrale Lichtschaltanlage für alle Räume ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

8.13 Steckdosen sind in ausreichender Zahl ca. 0,30 m über Oberkante Fußboden vorzusehen. Ferner sind Steckdosen für Sondergeräte (z. B. Filmvorführgeräte, Bodenpflegemaschinen) an geeigneter Stelle erforderlich. Steckdosen sind durch besondere Maßnahmen, wie z. B. zweipolige Verriegelung, gegen die Berührung spannungsführender Teile zu sichern.

8.14 In allen großen Gruppenräumen sind Leerrohre für den Anschluß von Rundfunk- und Fernsehgeräten an die Stromversorgungs- und Antennenanlage vorzusehen.

8.15 Ein Telefonanschluß (unmittelbarer oder automatischer Amtsanschluß) mit Flurwecker ist erforderlich.

8.16 Küchen in Einrichtungen, die Kinder im Alter von 3-15 Jahren betreuen, sollen u. a. mit Elektroherd, mit Backofen, Spüle, Waschmaschine, Kühlschrank mit Tiefkühlfach, ausgestattet werden. Arbeitsplatten oder Tische in kindgemäßer Höhe sowie eine Sitzcke sind vorzusehen.

9 Schutz vor Unfällen

9.1 Alle Räume und Spielanlagen sind unfallsicher auszustalten. Einsatzbereite Handfeuerlöscher sind in ausreichender Zahl an leicht zugänglichen Stellen anzu bringen.

9.2 Die Unfallverhütungsvorschriften und die Anordnungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind zu beachten.

III.

Gruppenstärke und Raumbedarf

10 Kinderkrippen

10.1 Gruppenstärke

6 Kinder

10.2 Raumbedarf

Für jede Gruppe sind erforderlich:

ein Raum mit 3 qm je Bett einschl. Krabbelbox; der Abstand zwischen den Betten soll mindestens 60 cm betragen;

ein Pflegezimmer in unmittelbarer Verbindung zum Säuglingszimmer mit einer Säuglingsbadewanne, einer Wickelkommode und einem Handwaschbecken für das Personal; falls ein Pflegeraum nicht geschaffen werden kann, ist der Säuglingsraum entsprechend zu vergrößern;

eine gut belüftbare Garderobe zur getrennten Aufbewahrung der mitgebrachten Wäsche und Kleidung der Kinder;

ein gut belüftbarer Raum für sanitäre Anlagen mit Fäkalienpüle; hier sollte auch Platz sein, eine Wasch- und Trockenmaschine aufzustellen;

für jede Einrichtung sind erforderlich, sofern nicht bereits in der Gesamteinrichtung vorhanden:

eine Milchküche;

ein Abstellraum;

ein Putzraum mit Ausgußbecken;

ein heizbarer Kinderwagenraum mit Ausgang ins Freie;

ein Isolierraum;

ein Leiterinnen- und ein Personalzimmer sowie eine Toilette mit eigener Waschgelegenheit für Erwachsene.

11 Krabbelstuben

11.1 Gruppenstärke

8 Kinder

11.2 Raumbedarf

Für jede Gruppe sind erforderlich:

ein Tagesraum mit 24-36 qm;

ein Raum für das Aufstellen von Betten. Die Betten im Schlafraum sind so unterzubringen, daß der Abstand zwischen den Betten mindestens 0,60 m beträgt. Zwischen dem Tages- und Schlafraum sollte eine Verbindungstür sein;

eine gut belüftbare Garderobe zur getrennten Aufbewahrung der mitgebrachten Wäsche und Kleidung der Kinder;

ein Wasch- und Baderaum in unmittelbarer Nähe des Tagesraumes mit zwei Waschbecken und einer Badewanne;

ein Toilettenraum mit einem Sitz für die größeren Kinder und drei Babytoilettensitzen für jede Gruppe; ein Fäkalienausguß;

für jede Einrichtung sind erforderlich, sofern nicht bereits in der Gesamteinrichtung vorhanden:

Eine Küche, die der Altersstufe der Kinder sowie der Größe und Art der Tageseinrichtung entsprechen muß;

ein Abstellraum;

ein Putzraum mit Ausgußbecken;

ein heizbarer Kinderwagenraum mit Ausgang ins Freie;

ein Isolierzimmer;

ein Leiterinnen- und ein Personalzimmer sowie eine Toilette mit eigener Waschgelegenheit für Erwachsene.

12 Altersgemischte Gruppen von 0; 4-6 Jahren

12.1 Gruppenstärke

15 Kinder (davon in der Regel 7 Kinder unter 3 Jahren)

12.2 Raumbedarf

Für jede Gruppe sind erforderlich:

ein Gruppenraum mit 45-48 qm, als Wohn-, Spiel- und Krabbelstube;

ein kleiner Gruppenraum mit 18-24 qm;

ein Säuglingsraum mit ca. 18 qm mit drei Betten, Pflegecke, mit Säuglingsbadewanne, einer Wickelkommode und einem Handwaschbecken für das Personal. Der Säuglingsraum ist mit dem Gruppenraum durch eine Tür zu verbinden;

ein Schlafräum für Kleinstkinder mit 18 qm mit bis zu vier Betten;

eine gut belüftbare Garderobe als verbindendes Raumelement mit Schuhbank und mit Fächern für Mütze, Schal, Handschuhe und Brottaschen und mit Schränken zur Aufbewahrung der Ersatzwäsche für Säuglinge und Kleinstkinder. Ein Kleiderbügel oder Haken ist für jedes Kind erforderlich;

ein Waschraum mit Toilettensitz (zu einer Raumeinheit verbunden). Vorzusehen sind zwei Waschbecken, zwei WC-Töpfe mit einem Baby-Toilettensitz und einem Toilettensitz für Kleinkinder und eine höher gelegene Brausetasse, ein Fäkalienausguß.

Für jede Einrichtung sind, sofern nicht in der Gesamteinrichtung bereits vorhanden, erforderlich:

ein Leiterinnenzimmer mit Handwaschbecken;

ein Isolierraum mit Handwaschbecken, der ggf. als Personalraum benutzt werden kann;

eine Küche, die auch den Bedürfnissen und der Altersstufe der Kinder entsprechen muß;

ab 2 Gruppen ein Mehrzweckraum mit 45–48 qm (mit Abstellraum 6–12 qm);

eine Erwachsenentoilette mit Vorraum und Handwaschbecken;

eine Duschkabine mit Vorraum, sofern nicht die Duschkabine der Erwachsenentoilette zugeordnet ist;

ein Abstellraum;

ein Putzraum mit Ausgußbecken;

ein Außengeräteraum je nach Größe der Einrichtung;

ein heizbarer Kinderwagenraum mit Ausgang ins Freie.

Die gemeinsamen Räume sind jeweils so anzurichten, daß sie sowohl ihrer Funktion als auch ihrer Gemeinschaftsbezogenheit voll entsprechen.

13 Kindergärten

13.1 Gruppenstärke

25–30 Kinder, bei Kindertagesstätten 15–25 Kinder.
Vom 1. 7. 1976 ab ist eine Gruppenstärke von mehr als 25 Kindern und in Kindertagesstätten von mehr als 20 Kindern nicht zulässig.

13.2 Raumbedarf

Für jede Gruppe sind erforderlich:

ein großer Gruppenraum und ein zugeordneter kleiner Gruppenraum mit insgesamt 66–72 qm. Der große Gruppenraum muß 45–48 qm, der kleine Gruppenraum 18–24 qm groß sein. Die vorgenannten Räume sind zu einer Raumeinheit zusammenzufassen;

eine gut belüftbare Garderobe als verbindendes Raumelement mit Schuhbank und mit Fächern für Mütze, Schal, Handschuhe, Brottasche sowie Überschuhe und Turnschuhe. Ein Kleiderbügel oder Haken für jedes Kind ist erforderlich;

ein Waschraum mit vier Waschbecken und ein Toilettensitz mit zwei Toilettensitzen zu einer Raumeinheit verbunden;

für jede Einrichtung sind erforderlich, sofern nicht bereits in der Gesamteinrichtung vorhanden:

bei Ein- und Zweigruppenanlagen ein Leiterinnenzimmer mit Handwaschbecken, das gleichzeitig als Isolierraum dient;

außerdem ab Dreigruppenanlagen ein Personalraum mit Handwaschbecken, der gleichzeitig als Isolierraum dient;

eine Küche, die auch den Bedürfnissen und der Altersstufe der Kinder entsprechen muß;

ein Mehrzweckraum (ca. 48–60 qm) mit Abstellraum (ca. 12 qm);

bei Kindertagesstätten mit zwei und mehr Gruppen zusätzlich ein Liegeraum (ca. 3 qm je Bett);

eine Erwachsenentoilette mit Handwaschbecken und Vorraum;

eine Duschkabine mit Vorraum sofern nicht die Duschkabine der Erwachsenentoilette zugeordnet ist; Abstellfläche (je Gruppe höchstens 6 qm);

ein Putzraum mit Ausgußbecken;

ein Außengeräteraum je nach Größe der Einrichtung.

Die gemeinsamen Räume sind jeweils so anzurichten, daß sie sowohl ihrer Funktion als auch ihrer Gemeinschaftsbezogenheit voll entsprechen.

14 Horte

14.1 Gruppenstärke

20–25 Kinder,
vom 1. 7. 1976 ab ist eine Gruppenstärke von mehr als 20 Kindern nicht zulässig.

14.2 Raumbedarf

Für jede Gruppe sind erforderlich:

ein Gruppenraum mit 45–48 qm;

ein Raum für stille Arbeiten (Schularbeitsraum, Lese- raum und anderes) mit 18–24 qm. Es ist eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Schultaschen zu schaffen;

eine gut belüftbare Garderobe;

Toilettensäume für Jungen und Mädchen getrennt, mit je einem Sitz in normaler Höhe;

ein vergrößerter Toilettensitz für Jungen und Mädchen getrennt, mit je zwei Waschbecken;

für jede Einrichtung sind erforderlich, sofern nicht bereits in der Gesamteinrichtung vorhanden:

ein Leiterinnenzimmer mit Handwaschbecken;

eine Erwachsenentoilette mit Handwaschbecken und Vorraum;

eine Duschkabine mit Vorraum, sofern nicht die Duschkabine der Erwachsenentoilette zugeordnet ist;

ein Werkraum mit 18–24 qm; unvermeidbar anfallende Kellerräume können zusätzlich als Tischtennisraum, Fotolabor und dergleichen eingerichtet werden;

eine Küche;

Abstellfläche (je Gruppe höchstens 6 qm);

ein Putzraum mit Ausgußbecken;

ein Außengeräteraum je nach Größe der Einrichtung.

15 Altersgemischte Gruppen von 3–15 Jahren

15.1 Gruppenstärke

20–25 Kinder.
Vom 1. 7. 1976 ab ist eine Gruppenstärke von mehr als 20 Kindern nicht zulässig.

15.2 Raumbedarf

Für jede Gruppe sind erforderlich:

ein Gruppenraum mit 45–48 qm;

ein Raum für stille Arbeiten (Schularbeitsraum, Lese- raum und anderes) mit 18–24 qm. Es ist eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Schultaschen zu schaffen;

eine gut belüftbare Garderobe als verbindendes Raumelement mit Schuhbank und mit Fächern für Mütze, Schal, Handschuhe, Brottasche sowie Überschuhe und Turnschuhe. Ein Kleiderbügel oder Haken für jedes Kind ist erforderlich;

Toilettensäume für Jungen und Mädchen getrennt, mit je einem Sitz in normaler Höhe;

ein vergrößerter Toilettensitz für Jungen und Mädchen getrennt mit je zwei Waschbecken;

für jede Einrichtung sind erforderlich, sofern nicht bereits in der Gesamteinrichtung vorhanden:

ein Leiterinnenzimmer mit Handwaschbecken;

eine Erwachsenentoilette mit Handwaschbecken und Vorraum;

eine Duschkabine mit Vorraum, sofern nicht die Duschkabine der Erwachsenentoilette zugeordnet ist; ein Werkraum mit 18–24 qm; unvermeidbar anfallende Kellerräume können zusätzlich als Tischtennisraum, Fotolabor und dergleichen eingerichtet werden; eine Küche; ein Mehrzweckraum (ca. 48–60 qm) mit Abstellraum (ca. 12 qm), der auch als Liegeraum für die Kleinkinder vorzusehen ist; Abstellfläche (je Gruppe höchstens 6 qm); ein Putzraum mit Ausgußbecken; ein Außengeräteraum je nach Größe der Einrichtung.

Die gemeinsamen Räume sind jeweils so anzurichten, daß sie sowohl ihrer Funktion als auch ihrer Gemeinschaftsbezogenheit voll entsprechen.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

16 Ausnahmegenehmigung

Wesentliche Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist hiervon Mitteilung zu machen.

17 Übergangsregelung

- 17.1 Die Empfehlungen für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder unter II. gelten nur für solche Neubauvorhaben, für die der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses nach dem 1. 4. 1974 beim Jugendamt und, sofern der Antrag unmittelbar beim Landesjugendamt zu stellen ist, beim Landesjugendamt eingegangen ist. Sie enthalten darüber hinaus Richtwerte für die Durchführung der Heimaufsicht. Hierbei sind jedoch bei Tageseinrichtungen für Kinder, die vor dem 31. 12. 1973 fertiggestellt worden sind oder die nach diesem Zeitpunkt in bestehenden Räumen eingerichtet werden, die gegebenen baulichen und räumlichen Umstände in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- 17.2 Die Richtlinien für den Raumbedarf unter III. gelten nur für solche Neubauvorhaben, für die der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses nach dem 1. 4. 1974 beim Jugendamt und, sofern er unmittelbar beim Landesjugendamt zu stellen ist, beim Landesjugendamt eingegangen ist. Sie enthalten darüber hinaus Richtwerte für die Durchführung der Heimaufsicht. Bei Tageseinrichtungen für Kinder, die vor dem 31. 12. 1973 fertiggestellt worden sind oder nach diesem Zeitpunkt in bestehenden Gebäuden errichtet werden, sind jedoch die gegebenen baulichen und räumlichen Umstände in angemessener Weise zu berücksichtigen.

18 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 7. 1964 (SMBI. NW. 2163) insoweit außer Kraft, als er Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder enthält. Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBI. NW. 1973 S. 2122.

2170

Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Kranken- häuser und Krankenhäuser der Bundesknappschaft nach dem KHG Zuschüsse zu Planungskosten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 11. 1973 – VB 1 – 5700.0 (P)

- 1 Die Zuschüsse des Landes zu Planungskosten werden nach Inkrafttreten des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Kran-

kenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBI. I S. 1009) ab 1. 1. 1973 nach den folgenden Bestimmungen geregelt:

Dabei gelten – soweit im nachfolgenden keine andere Regelung getroffen ist – § 44 LHO und die vorläufigen Verwaltungsvorschriften hierzu.

- 2 Antragsberechtigt sind die Träger, die
 - 2.1 im Krankenhausbedarfsplan gemäß § 8 KHG aufgenommen sind und
 - 2.2 deren Maßnahme in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes, d. h. dem nach § 6 Abs. 1 KHG neu aufzustellenden Stufenplan, enthalten sind und
 - 2.3 vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vorbereitung einer Grundsatzbesprechung aufgefordert wurden.
 - 2.4 Der früheste Zeitpunkt für eine Antragstellung liegt zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Baumaßnahme, die durch den Stufenplan des Landes (mittelfristiges Bauprogramm gemäß § 6 Abs. 1 KHG) festgesetzt worden ist. Die erste Zahlung erfolgt i. d. R. nach der Durchführung der Grundsatzbesprechung. Bei Notmaßnahmen und sonstigen nicht vorhersehbaren Maßnahmen wird i. d. R. kein Abschlag gezahlt.
- 3 Nach dem 1. 1. 1973 entstandene Planungskosten von vorläufig zurückgestellten Bauvorhaben werden anerkannt. Voraussetzung ist, daß eine während des Förderungsverfahrens zugelassene Planung aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, nicht in der geplanten Baumaßnahme verwertet wird.
Derartige Gründe können sein:
 - 3.1 die Zurückstellung des Baubeginns zur Steuerung der Konjunktur oder wegen nachteiliger Auswirkungen der Baumarktentwicklungen auf die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel,
 - 3.2 die Ablehnung der Bauförderung durch die Krankenhauskommission des Landes, wenn neue Gesichtspunkte aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung eine Änderung der Regionalplanung oder der Landesplanung in bezug auf Ort, Größe, fachliche Gliederung usw. zur Erhaltung oder Erzielung der bedarfsgerechten Gliederung erforderlich werden lassen,
 - 3.3 der Rücktritt des Trägers von der Weiterplanung oder Planungsausführung, wenn der Rücktritt nach Auffassung der Landeskrankenhauskommission durch eine erkennbar eingetretene Minderung der zumutbaren Leistungsfähigkeit des Zurücktretenden gerechtfertigt ist.
- 4 Förderungsfähig sind die Kosten, die unmittelbar durch die Planung entstanden sind; insbesondere die Gebühren der Architekten, Fachingenieure und für Verwaltungsaufgaben. Ausgaben der eigenen Verwaltung des Trägers, die keinen eindeutig abgegrenzten Bezug zur Planung haben sowie Bewirtungskosten anlässlich von Planbesprechungen werden nicht anerkannt.
- 5 Die Höhe der Landeszuschüsse zu Nr. 3 beträgt 100 v. H.
- 6 Die Anträge sind formlos in doppelter Ausfertigung bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen. Sie müssen den Sachverhalt darstellen und die Gründe enthalten, auf die sie sich stützen. Die geltend gemachten Kosten sind durch prüfbare Unterlagen zu belegen. Eine Stellungnahme des Spitzenverbandes, dem der Antragsteller angehört, ist dem Antrag beizufügen.
- 7 Die Bewilligungsbehörde legt dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine Ausfertigung des geprüften Antrages mit einem begründeten Vorschlag über Grund und Höhe einer Bewilligung vor.
- 8 Der Verwendungsnachweis über die Zuschüsse nach Nr. 6 ist innerhalb von zwei Monaten nach deren Auszahlung zu führen. Er besteht in dem Nachweis, daß die Planungskosten, nach denen die Zuschüsse bemessen sind, vollständig bezahlt sind.
- 9 Bereits vorliegende Anträge sind entsprechend zu bearbeiten.
- 10 Für die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe entfällt eine Antragsberechtigung. Diese tragen

- die Planungskosten aus ihrer Eigenbeteiligung an der Baumaßnahme.
- 11 Dieser Erlass gilt bis zum 31. 12. 1976.
- 12 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof auch eine andere Regelung zulassen.
- 13 Die in Nr. 2 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 3. 1971 (SMBI. NW. 2170) festgesetzte Frist „... vor dem 1. 1. 1972“ wird auf „31. 12. 1972“ verlängert. Der RdErl. v. 9. 3. 1971 wird entsprechend geändert.
- 14 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof an alle Regierungspräsidenten.

– MBl. NW. 1973 S. 2126.

23230

Lastannahmen für Wetterschutzhallen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1973 –
VB 1 – 510.103

1. Ergänzend zu den Normen

DIN 1055 Blatt 4 (Ausgabe Juni 1938 xxx)

- Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Windlast –
- bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 29. 4. 1969 (MBl. NW. S. 874/SMBI. NW. 23230)

und

DIN 1055 Blatt 5 (Ausgabe Dezember 1936)

- Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast –
- bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 6. 12. 1940 (RABL. 1941 S. I 16/ZdB. 1941 S. 313)

werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) die

Richtlinien für Lastannahmen bei Wetterschutzhallen, Fassung November 1972,

als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt.

Die Richtlinien werden als Anlage bekanntgemacht.

2. Wetterschutzhallen nach Abschnitt 1 der Richtlinien sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NW. Als Baustelleneinrichtungen im Sinne des § 1 Nr. 6 der Verordnung über genehmigungs- und anzeigenfreie Vorhaben nach der Landesbauordnung vom 27. Oktober 1973 (GV. NW. S. 485/SGV. NW. 232) bedarf ihre Errichtung, Änderung, Beseitigung oder ihr Abbruch weder einer Baugenehmigung noch einer Bauanzeige, jedoch gelten die materiellen Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NW, auch für solche baulichen Anlagen. Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 BauO NW ist der Unternehmer für die den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechende Ausführung und für die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Baustelleneinrichtungen verantwortlich. Er hat auch die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile (hier insbesondere für die Standsicherheit der Wetterschutzhallen) zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Betriebsanleitung (Nr. 4 der Richtlinien) und das Schild (Nr. 5 der Richtlinien) vorhanden sind und beachtet werden. Eine bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsberechnung findet nicht statt. Werden jedoch bei der Bauüberwachung nach § 94 BauO NW offensichtliche, die Standsicherheit der Wetterschutzhalle gefährdende Mängel festgestellt, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß ihr ggf. ein durch ein Prüfamt oder einen Prüfingenieur für Baustatik geprüfter Standsicherheitsnachweis vorgelegt wird (§ 94 Abs. 2 und 3 BauO NW).

3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323) erhält in Abschnitt 1 bei DIN 1055 Blatt 4 und DIN 1055 Blatt 5 jeweils in Spalte 7 folgende Ergänzung:

„Richtlinien für Lastannahmen bei Wetterschutzhallen: RdErl. v. 26. 11. 1973 (MBl. NW. S. 2127/SMBI. NW. 23230“

Richtlinien für Lastannahmen bei Wetterschutzhallen

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für befristet aufgestellte Hallen, die als Wetterschutz bei der Errichtung, Änderung oder Unterhaltung baulicher Anlagen dienen (Wetterschutzhallen).

Sie gelten nicht für Tragluftbauten¹⁾.

2. Begriff

Wetterschutzhallen im Sinne dieser Richtlinien bestehen aus Gerüsten nach der Norm DIN 4420 – Gerüstordnung²⁾ – oder ähnlichen Konstruktionen mit aufgesetzten Dachkonstruktionen aus Holz oder Metall und Verkleidungen aus Tuch oder Kunststoff-Folien. Wetterschutzhallen gelten nicht als Fliegende Bauten im Sinne der Norm DIN 4112 – Fliegende Bauten³⁾ –.

3. Lastannahmen

Es gelten die Lastannahmen der technischen Baubestimmungen, insbesondere die Norm DIN 1055 – Lastannahmen für Bauten – mit Ergänzungen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

3.1 Windlast

Bei allseits geschlossenen Wetterschutzhallen bis zu einer Gesamthöhe von 12 m über Gelände, die nicht durch Besonderheiten der Lage dem Windangriff besonders stark ausgesetzt sind, darf abweichend von der Norm DIN 1055 Blatt 4 – Lastannahmen im Hochbau; Verkehrslasten, Windlast⁴⁾ – mit einem konstanten Staudruck von $q = 50 \text{ kp/m}^2$ gerechnet werden.

Hallen, die während des Betriebs nur kurzfristig geöffnet werden, gelten als geschlossen.

3.2 Schneelast

a) Wetterschutzhallen dürfen mit einer Schneelast von 35 kp/m^2 Grundrissfläche berechnet werden, wenn der Schnee regelmäßig – auch außerhalb der Arbeitszeit – derart vom Dach geräumt wird⁵⁾, daß eine Schneehöhe von 10 cm nicht überschritten wird. Beim Räumen des Daches sind Schneehäufungen zu vermeiden.

b) Wetterschutzhallen dürfen mit einer Schneelast von 20 kp/m^2 Grundrissfläche berechnet werden, wenn der Schnee ständig – auch außerhalb der Arbeitszeit – vom Dach beseitigt wird. Dieses ist durch ausreichende ständige Beheizung der Halle und ggf. Beseitigung nicht abtauender Schneereste und von Wassersäcken sicherzustellen.

Bei Ansatz der vorstehenden Schneelasten ist eine Erhöhung der Schneelasten nach dem Ergänzerlaß zu der Norm DIN 1055 Blatt 5⁶⁾ nicht erforderlich.

c) Ist damit zu rechnen, daß die vorstehend unter a) und b) genannten Bedingungen in Gebieten, in denen wegen der besonderen örtlichen Gegebenheiten höhere Schneelasten als 75 kp/m^2 vorgeschrieben sind, nicht

¹⁾ Für die Errichtung von Tragluftbauten gelten die „Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten“ (Fassung Juli 1971) bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 30. 8. 1971 (MBl. NW. S. 1658/SMBI. NW. 23212).

²⁾ bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 25. 9. 1953 (MBl. NW. S. 1695/SMBI. NW. 23236).

³⁾ bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 13. 11. 1962 (MBl. NW. S. 1923/SMBI. NW. 23236).

⁴⁾ bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 29. 4. 1969 (MBl. NW. S. 874/SMBI. NW. 23230).

⁵⁾ Auf die in den Unfallverhütungsvorschriften geforderten Absturzsicherungen für auf dem Dach tätige Arbeiter wird hingewiesen.

⁶⁾ bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 17. 5. 1971 (MBl. NW. S. 1182/SMBI. NW. 23230).

eingehalten werden können, so sind im Einvernehmen mit der zuständigen Baugenehmigungsbehörde höhere Schneelasten als vorstehend angegeben anzunehmen.

- 3.3 Wird mit abgeminderten Lastannahmen gerechnet, so ist die Standsicherheit der Hallen für die Lasten nach der Norm DIN 1055 für den Fall unvermeidbarer langfristiger Unterbrechungen der Bauarbeiten zu untersuchen, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nachträglicher konstruktiver Maßnahmen.

4 Betriebsanleitung

Es ist eine Betriebsanleitung aufzustellen, in der neben den Maßnahmen für Auf- und Abbau der Halle auch die

der Standsicherheitsberechnung zugrundeliegenden Voraussetzungen nach den Abschnitten 3.1 bis 3.3 zu beschreiben sind. Die Betriebsanleitung muß ständig an der Baustelle vorliegen.

5 Schild

In der Halle ist ein Schild an sichtbarer Stelle anzubringen mit der Aufschrift „Ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Hallendach und/oder regelmäßige Schneeräumung auf dem Hallendach erforderlich, Halle geschlossen halten“), Betriebsanleitung beachten“.

⁷⁾ die nach Abschnitt 3.1 und 3.2 einzubaltenden Bedingungen sind zu nennen.

- MBl. NW. 1973 S. 2127.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 66 v. 11. 12. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20301 213	15. 11. 1973	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu)	532
20301	30. 11. 1973	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten.	535
2124	6. 11. 1973	Verordnung über das Tagegeld der Hebammen bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen	534
630 25	20. 11. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsoordnung	534
72	20. 11. 1973	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung).	534
72	29. 11. 1973	Verordnung NW PR Nr. 6/73 zur Änderung der Landespflegesatzverordnung (LPVO)	535
	29. 11. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen	535

- MBl. NW. 1973 S. 2128.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.